

**9. Änderungssatzung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig
(Gebührensatzung)**

Nach Maßgabe der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der z.Zt. gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03.12.2020 folgende 9. Änderungssatzung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(a) Die monatliche Grundgebühr gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 7 beträgt je Wasserzähler, für die Nennleistung:

5 m ³ /h:	15,50 €
10 m ³ /h:	31,00 €

Die Grundgebühr wird für volle Monate erhoben.

(b) Die mengenabhängige Abwassergebühr gem. § 2 Abs.1 beträgt:

3,55 €/m³.

2. § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Bei einer Überschreitung des CSB-Wertes von 800 mg/l wird für jede Erhöhung um 100 mg/l CSB ein Zuschlag von 0,03 mg/m³ erhoben.

3. § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

(a) Die monatliche Grundgebühr gem. § 2 Abs. 2 beträgt:

3,00 €/Grundstück.

(b) Die mengenabhängige Entsorgungsgebühr gem. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 beträgt

(aa) für Kleinkläranlagen:

28,50 €/m³,

(bb) für abflusslose Sammelgruben:

19,50 €/m³.

4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(a) Die monatliche Grundgebühr gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 7 beträgt je Wasserzähler für die Nennleistung:

5 m ³ /h:	15,50 €
10 m ³ /h:	31,00 €
20 m ³ /h:	62,00 €
35 m ³ /h:	108,50 €
110 m ³ /h:	341,00 €
180 m ³ /h	
und größer:	558,00 €.

Die Grundgebühr wird für volle Monate erhoben.

(b) Die mengenabhängige Abwassergebühr gem. § 2 Abs. 1 beträgt:

3,45 €/m³.

5. § 8 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Starkverschmutzerzuschlag pro m³ eingeleitetes Abwasser errechnet sich nach der Formel:

$$SVZ = 0,67 \text{ €} * (CSB - 800) / 800$$

6. § 8 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

(a) Die monatliche Grundgebühr gem. § 2 Abs. 2 beträgt:

3,00 €/Grundstück.

(b) Die mengenabhängige Entsorgungsgebühr gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 beträgt

(aa) für Kleinkläranlagen:

25,50 €/m³,

(bb) für abflusslose Sammelgruben

16,50 €/m³.

7. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Niederschlagswasserbeseitigung

Die jährliche Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 5 Abs. 1 beträgt:

0,84 €/m²

Artikel II

Diese 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zörbig, den 04.12.2020

gez. Rüber
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig

Siegel